

## **Merkblatt**

### **Kulturförderung des Kantons Bern: Schul- und Gemeindebibliotheken**

---

#### **Allgemeines**

Das Amt für Kultur unterstützt und fördert allgemein öffentliche Bibliotheken des Kantons Bern im Rahmen des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV). Durch die Schul-, Gemeinde-, und Regionalbibliotheken sollen die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern eine Grundversorgung an Informationen sowie an Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten neuer Technologien im Bereich Information und Kommunikation erhalten. Die Bibliotheken bieten zudem Hilfestellung im Umgang mit neuen Technologien und Medien (Informationskompetenz), sind Orte des Verweilens, der sozialen Interaktion und Integration und betreiben Leseförderung.

#### **Förderungsmassnahmen**

Der Kanton unterstützt Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen mit Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen (KKFG Art. 4 Abs. 1). Die Unterstützung geschieht hauptsächlich durch die folgenden Beitragsarten/Förderungsmodelle (KKFG, Art. 12, Art. 28, Art. 30)

- 1) Projektbeiträge**
- 2) Betriebsbeiträge**
- 3) Andere Massnahmen**

#### **1. Projektbeiträge (einmalige Beiträge)**

Gemeindebibliotheken, kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken und Schulbibliotheken der Primarstufe und Sekundarstufe I können beim Amt für Kultur Gesuche um Projektbeiträge einreichen. Die Bibliothekskommission berät das Amt bei der Festlegung der Unterstützungskriterien (Art. 27 Abs. 2 Bst. a KKFV). Bei ihren Empfehlungen stützt sie sich in erster Linie auf die Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für allgemein öffentliche Bibliotheken (SAB).

Die Gesuche müssen an die Bibliotheksbeauftragte gesandt werden, die sie bearbeitet und der Bibliothekskommission zur Begutachtung vorlegt. Die Kommission prüft die Gesuche und gibt eine Empfehlung zu Händen der zuständigen Stelle ab. Diese entscheidet über die endgültige Vergabe des Beitrags. Der Kanton gewährt in der Regel nur Beiträge von maximal 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge des Kantons (Art. 8 KKFG).

#### **Voraussetzungen:**

Um in den Genuss von Projektbeiträgen (einmalige Beiträge) zu kommen, muss die gesuchstellende Bibliothek die folgenden grundlegenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Trägerschaft der Bibliothek ist konfessionell und politisch neutral (Art. 5 Abs. 1 KKFV).
- Die Bibliothek weist einen professionellen Standard auf (Art. 7 Abs. 3 Bst. c KKFG).
- Es besteht ein nachgewiesener Finanzbedarf und es werden zumutbare Eigenleistungen erbracht (Art. 13 KKFG).
- Die Gesuchseingabe erfolgt fristgerecht und die eingereichten Unterlagen sind vollständig (Art. 15 Abs. 2 KKFV).
- Die Bibliothek nimmt regelmässig an den statistischen Umfragen teil und hat die letzte Umfrage ausgefüllt.
- Bibliotheken von Privatschulen erhalten nur Beiträge, wenn die Schule Staatsbeiträge erhält (Art. 5 Abs. 2 KKFV).

#### **Gesuchsmöglichkeiten**

##### **Projektbeiträge an Bibliotheken können vergeben werden**

- 1) an die Erneuerung des Medienbestands bei der Errichtung neuer und Umgestaltung bestehender Bibliotheken**
- 2) an die Informatisierung**
- 3) für Projekte mit Modellcharakter**
- 4) für Projekte mit regionaler oder kantonaler Bedeutung**
- 5) für die Durchführung von literarischen Lesungen in Bibliotheken**

## Bedingungen und Fristen

**Die Bedingungen und Fristen unterscheiden sich je nach Beitragsart. Wie diese je nach Gesuchsmöglichkeit aussehen, sehen Sie in der Folge.**

### 1.1. Beiträge an den Medienbestand bei der Errichtung neuer und der Umgestaltung bestehender Bibliotheken

**Voraussetzung:** Gesuche können bei einem Neu- oder Umbau einer Bibliothek eingereicht werden. Der Beitrag ist für die Erneuerung des Medienbestands bestimmt.

**Frist:** Das Gesuch muss spätestens **einen** Monat nach vorliegender Bauabrechnung eingereicht werden.

**Beitrag:** Für die Ermittlung des Beitrags werden unter anderem die Bau- oder Umbaukosten, die Grösse der Bibliothek, die Einwohner- bzw. Schülerzahl und die Grösse des Medienbestands berücksichtigt.

#### Unterlagen:

- Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Einrichtungsskizze
- Detailliertes Budget und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien und Kopie der Bauabrechnung
- Kurzer Projektbeschreibung
- Einzahlungsschein

**Weiteres Vorgehen:** Nach der Gesuchseinreichung besucht eine Vertretung der Bibliothekskommission in Begleitung der Bibliotheksbeauftragten die gesuchstellende Bibliothek. Die Bibliotheksbeauftragte verfasst einen Besuchsbericht, der der Bibliothekskommission an ihrer nächsten Sitzung vorgelegt wird. Die Kommission gibt der ERZ eine Empfehlung zur Beitragsvergabe ab.

### 1.2. Beiträge an die Informatisierung von Bibliotheken

**Voraussetzung:** Gesuche können bei der erstmaligen Informatisierung einer Bibliothek eingereicht werden. Es sind zwei Computer vorhanden: ein Gerät für die Bibliotheksverwaltung und ein OPAC für das Publikum.

**Beitrag:** Es werden maximal 15% der Basiskosten für Hard- und Software rückerstattet. Nicht beitragsberechtigt sind: alle bauseitigen Installationskosten, Verbrauchsmaterial (Etiketten, Ausweise etc.), Datenerfassung und/oder Datentransfer, spätere Systemerweiterungen, Betriebskosten.

**Frist:** Das Gesuch muss **spätestens zwei Monate vor** der Inbetriebnahme der Bibliothekssoftware bei der Bibliotheksbeauftragten eintreffen.

#### Unterlagen:

- Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Kurzer Projektbeschreibung
- Rechnungskopien
- Einzahlungsschein

### 1.3. Beiträge für ein Projekt mit Modellcharakter

**Voraussetzung:** Das Projekt hat Vorbildcharakter für andere Bibliotheken. Es hat einen direkten Nutzen für die Kundinnen und Kunden.

**Beitrag:** Die vom Kanton Bern zugesprochene finanzielle Unterstützung macht max. 1/3 des gesamten Projektbudgets, aber maximal CHF 20'000, aus. Die Kommission gibt ihre Empfehlung je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ab. Die Beitragshöhe wird mit der Kontrolle der Abrechnung ermittelt. Die Auszahlung wird veranlasst, sobald schriftlich bestätigt wird, dass das Projekt durchgeführt wird. Bei Beträgen ab CHF 5000 wird der kantonale Beitrag in zwei Raten ausbezahlt: 1/2 nach Erhalt der Bestätigung der Durchführung des Projekts und 1/2 nach Erhalt der Schlussabrechnung und des Projektabschlussberichts.

**Frist:** Das Gesuch muss **spätestens zwei Monate vor** dem Projektstart eingereicht werden.

**Unterlagen:**

- Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Projektbeschreibung und –dokumentation
- Realisierungszeitplan
- detailliertes Budget
- detaillierter Finanzierungsplan
- Einzahlungsschein

#### 1.4. Projekt von regionaler oder kantonaler Bedeutung

**Voraussetzung:** Das Projekt betrifft mehrere Bibliotheken und/oder Institutionen und geht über den Rahmen einer einzelnen Gemeinde hinaus. Es leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung der Regionalbibliothekenstrategie und hat einen direkten oder indirekten Nutzen für die Kundinnen und Kunden.

**Beitrag:** Die vom Kanton Bern zugesprochene finanzielle Unterstützung macht max. 1/3 des gesamten Projektbudgets aus, maximal CHF 20'000. Die Kommission gibt ihre Empfehlung je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ab. Die Beitragshöhe wird mit der Kontrolle der Abrechnung ermittelt. Die Auszahlung wird veranlasst, sobald schriftlich bestätigt wird, dass das Projekt durchgeführt wird. Bei Beträgen ab CHF 5000 wird der kantonale Beitrag in zwei Raten ausbezahlt: 1/2 nach Erhalt der Bestätigung der Durchführung des Projektes und 1/2 nach Erhalt der Schlussabrechnung und des Projektabschlussberichts.

**Frist:** Das Gesuch muss **spätestens zwei Monate vor** dem Projektstart eingereicht werden.

**Unterlagen:**

- Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Projektbeschreibung und – dokumentation
- Realisierungszeitplan
- detailliertes Budget
- detaillierter Finanzierungsplan
- Einzahlungsschein

#### 1.5. Beiträge für literarische Lesungen in Bibliotheken

**Voraussetzung:** Unterstützt werden Lesungen oder Lesereihen mit AutorInnen, die ihre schriftstellerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben und aus ihren eigenen literarischen Werken lesen. Die Lesungen müssen öffentlich zugänglich sein und in erster Linie der Literaturvermittlung dienen.

**Beitrag:** Der Kanton übernimmt bis zu 50 % des AutorInnenhonorars, maximal CHF 300 pro Lesung. Der Förderkredit für literarische Lesereihen in Bibliotheken ist beschränkt. Bei knappem Kreditstand werden daher Lesungen von AutorInnen mit Bernbezug bevorzugt. Die Restfinanzierung der Lesereihen sowie Spesen sind durch Eigenmittel und Einnahmen zu decken.

**Frist:** Gesuche können einmal jährlich, für die während des Jahres stattfindenden Lesungen eingereicht werden und müssen zwei Monate vor der Durchführung der ersten Lesung bei der Bibliotheksbeauftragten eintreffen. Nachträgliche Beiträge an bereits durchgeführte Lesungen sind nicht möglich.

**Unterlagen:**

- Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Jahresprogramm der geplanten Lesungen (Daten, AutorInnen soweit bekannt)
- detailliertes Budget
- detaillierter Finanzierungsplan
- Einzahlungsschein
- Kopien der Honorarquittungen (nach Durchführung der Veranstaltungen)

**Bemerkung:** Für die Unterstützung von literarischen Lesungen in Schulen im Kanton Bern bestehen andere Beitragsmöglichkeiten.

## 2. Betriebsbeiträge an Regionalbibliotheken und an fahrbare Bibliotheken

Gemäss KKFG unterstützen der Kanton und die Gemeinden einer Region gemeinsam Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Art. 8 KKFG).

Bei Bibliotheken, die als Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung anerkannt sind, trägt der Kanton 20 % des Finanzbedarfs (Art. 19 Abs. 2, Bst. a KKFG). Regional anerkannte Institutionen werden im Anhang der KKFV aufgeführt. Das neue KKFG sieht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2017 vor. Zu diesem Zeitpunkt müssen mit allen Regionalbibliotheken Leistungsverträge abgeschlossen sein.

Im Fall der Regionalbibliotheken entgelt der Kanton die Leistungen, die die Regionalbibliotheken für die Schul- und Gemeindebibliotheken bzw. für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region erbringen. Die Leistungen, die die Regionalbibliotheken für die Region erbringen müssen, werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Die Regionalbibliotheken müssen der Bibliotheksbeauftragten jährlich aktuelle Unterlagen (Jahresbericht, Budget laufendes Jahr, Rechnung vorhergehendes Jahr) zusenden. Jedes Jahr findet zudem ein Controlling durch die Standortgemeinde und das Amt für Kultur statt.

Im Rahmen von interkantonalen Projekten können auch Betriebsbeiträge an fahrbare Bibliotheken gesprochen werden (Bibliobus).

## 3. Andere Massnahmen

Der Kanton sieht weitere Massnahmen zur Kulturförderung vor (Art. 30 KKFG). Im Fall der Bibliotheken umfasst dies die Bereiche:

- **Weiterbildung**
- **Information**
- **Beratung**
- **Auszeichnungen**

### 3.1. Weiterbildung

Der Kanton Bern bietet für das Personal von Schul- und Gemeindebibliotheken Grund- und Aufbaukurse an. Die Grundkurse sind für das Personal von Schul- und Gemeindebibliotheken im Kanton unentgeltlich. Der Kanton kann die Kosten für Aufbaukurse ganz oder teilweise übernehmen. (Art. 6 KKFV)

Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet das Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) in Zusammenarbeit mit der Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken des Kantons Bern für die Bedürfnisse der Schul- und der Gemeindebibliotheken Aus- und Weiterbildungskurse für deren Mitarbeitende an. Die Kurse sind von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) anerkannt. Weitere Informationen zu Angebot und Anmeldung sind verfügbar auf den Website der PH Bern (<http://www.phbern.ch/>) und auf [www.biblioBE.ch](http://www.biblioBE.ch).

Für den französischsprachigen Teil des Kantons wurden die Grundkurse bisher vom Comité romand der SAB in Lausanne angeboten. Der letzte SAB-Kurs findet 2014 statt.

An der Weiterbildung teilnehmen können nur Bibliotheken, die im Verzeichnis der Berner Schul- und Gemeindebibliotheken aufgeführt sind.

### 3.2. Information

Der Kanton unterstützt die Bibliotheken auch, indem sie regelmässig mit wichtigen Informationen aus dem Bibliothekswesen versorgt werden (Art. 27, Abs. 2, Bst. c KKFV).

Dies geschieht in erster Linie durch die von der Bibliothekskommission initiierte Webplattform [www.biblioBE.ch](http://www.biblioBE.ch).

Jede vom Kanton anerkannte Schul- und Gemeindebibliothek besitzt auf der Webplattform eine eigene Seite, auf der sie sich präsentieren kann. In der gemeinsamen Agenda können von den Bibliotheken organisierte Veranstaltungen aufgeführt werden.

Zwei bis vier Mal jährlich erhalten die Berner Bibliotheken und weiteren Interessierte einen Info-Newsletter und ein bis zwei Mal pro Jahr einen Fachnewsletter zu aktuellen Themen aus dem Bibliotheksbereich.

Die Webplattform enthält zudem Informationen zu den Berner Bibliotheken und dem Bibliothekswesen im Allgemeinen und der kantonalen Förderung. Bei technischen Fragen oder Problemen können sich die Bibliotheken an die Bibliotheksbeauftragte wenden.

### **3.3. Statistik**

In regelmässigen statistischen Umfragen werden die Daten der Berner Schul- und Gemeindebibliotheken erhoben. Das Bundesamt für Statistik führt jährlich eine Erhebung der Berner Gemeindebibliotheken und kombinierten Schul- und Gemeindebibliotheken durch, das Amt für Kultur alle vier Jahre eine Erhebung der Berner Schulbibliotheken. Dank diesen Daten kann die Entwicklung der Berner Bibliotheken nachverfolgt und es können geeignete Massnahmen zu deren Förderung ergriffen werden. Die regelmässige Teilnahme an den statistischen Erhebungen ist Voraussetzung für sämtliche Beiträge des Kantons, inklusive Weiterbildung.

### **3.4. Beratung**

Beratungen werden von der Bibliotheksbeauftragten, von durch die ERZ beauftragten Spezialisten und von den Regionalbibliotheken angeboten. Die Bibliotheksbeauftragte berät die Bibliotheken in strategischen Fragen und in Fragen zum Gesuchsverfahren. Die Regionalbibliotheken beraten die Bibliotheken ihrer Region bei Fragen zu operativen Abläufen und in Fragen der Zusammenarbeit.

Die Erziehungsdirektion kann für Bibliotheksträger Beratungen durch geeignete Spezialistinnen oder Spezialisten anbieten oder auf Antrag der Kommission veranlassen. Diese Beratungen umfassen in erster Linie die Planung für die Einrichtung neuer und den Ausbau bestehender Bibliotheken.

#### **3.4.1. Planungsberatung**

**Voraussetzung:** Gesuche für eine Planungsberatung können eingereicht werden bei Neu- und Umbauten von Gemeindebibliotheken, kombinierten Schul- und Gemeindebibliotheken und von Schulbibliotheken (Primarstufe, Sekundarstufe I und II). Die Planungsberatungen umfassen in der Regel eine Projektskizze und eine Kostenschätzung.

**Beitrag:** Der Kanton übernimmt das Beratungshonorar.

**Frist:** Das Gesuch muss **vor** Beginn des Um- oder Neubaus eingereicht werden.

**Unterlagen:**

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mit Unterschriften der BibliotheksleiterInnen und Träger
- Projektbeschrieb, evtl. Skizze des Grundrisses

### **3.5. Auszeichnungen**

Die Erziehungsdirektion kann, auf Antrag der Kommission, besonders gut geführte Bibliotheken oder besondere Verdienste auf dem Gebiete des Bibliothekswesens auszeichnen. Die Durchführung allfälliger Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Auszeichnungen ist Sache der Kommission.

AK/ 7.7.14